

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
VORSTAND

Zentrale Tarifsammlung Nr. 11/1
i. Abl.: Tarif- und Lohnwesen

FRANKFURT AM MAIN
Untermainkai 70-76

Schleswig-Holstein

Industrie: Arbeiter/1b

Abschlußdatum 9. Februar 1957

Einigungsvorschlag

Die zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Schlichtungsvereinbarung vom 14. Juni 1955 vereinbarte Schlichtungsstelle, bestehend aus

Herrn Minister a. D. Ernst, Aachen,
als unparteiischer Vorsitzender,

und den Herren

Brenner, Salm, Sührig, Willumeit und Meisner,
als Beisitzer der Arbeitnehmer,

und den Herren

Bilstein, Dr. Schütte, Schulz-Jander, Dr. Eichler, Dr. Kuhnert,
als Beisitzer der Arbeitgeber,

hat nach Beratung am 8. und 9. Februar 1957 den Tarifparteien zur Beilegung des Arbeitskampfes zwischen der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,

Bezirksleitung Hamburg,

und den Arbeitgeberverbänden

1. Arbeitgeberverband der Metallindustrie in den Kammerbezirken Kiel und Flensburg e. V. Kiel,

2. Verband der Eisen- und Metallindustrie in Schleswig-Holstein, Lübeck,
folgenden Einigungsvorschlag unterbreitet:

1. Unterstützung im Krankheitsfall

1. Bei ärztlich festgestellter Krankheit und Arbeitsunfähigkeit erhält der Arbeitnehmer vom Tage der Krankmeldung im Betrieb an, frühestens jedoch vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit ab, eine Unterstützung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Krankengeld und 90 Prozent des Nettolohnes, jedoch nicht mehr als 97 Prozent des Krankengeldes.

Diese Unterstützung wird

- a) nach Beendigung der Probezeit (§ 15 des Rahmentarifvertrages) bis zur Gesamtdauer von 21 Kalendertagen,
- b) nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als drei Jahren bis zu einer Gesamtdauer von 28 Kalendertagen
in jedem Kalenderjahr gewährt.

Bitte letzte Seite beachten!

2. Zum Ausgleich für den Einkommensverlust in den ersten drei Tagen wird nach Beendigung der Probezeit (§ 15 des Rahmentarifvertrages) in jedem Krankheitsfall eine Beihilfe gewährt.

Diese Beihilfe beträgt

- a) nach einer Krankheitsdauer von mehr als einer Woche weitere 50 Prozent,
 - b) nach einer Krankheitsdauer von mehr als zwei Wochen weitere 50 Prozent des infolge der Krankheit ausgefallenen Netto-Arbeitsverdienstes innerhalb der ersten drei Krankheitstage.
- Netto-Verdienst ist der Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer ausbezahlt bekommen haben würde, wenn er gearbeitet hätte.

Der Errechnung sind zugrunde zu legen:

- a) Der Stundendurchschnittsverdienst des letzten Lohnabrechnungszeitraumes,
- b) die Anzahl der Stunden, die der Arbeitnehmer geleistet hätte, wenn er nicht krank geworden wäre.

Die Arbeitsunfähigkeit muß durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

3. Bei Arbeitsunfällen, die eine ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, werden der Unfalltag und die beiden folgenden Tage voll bezahlt. Vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an wird die Unterstützung nach Nr. 1 gewährt, ohne daß es auf eine Mindestdauer der Betriebszugehörigkeit ankommt. Nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als fünf Jahren wird die Unterstützung auf die Dauer von 42 Kalendertagen einschl. der Karenztage gewährt. Die Zahlung der Beihilfe nach Nr. 2 entfällt.
4. Wegeunfälle gelten als Arbeitsunfälle im Sinne der Nr. 5. Ausgeschlossen sind Unfälle, die nachweislich auf verkehrswidriges Verhalten oder Alkoholeinfluß des betreffenden Arbeitnehmers zurückzuführen sind.
5. Hat der Arbeitnehmer auf Grund des Unfalles einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten, so hat er diesen Anspruch in Höhe der vom Arbeitgeber empfangenen Unterstützung an diesen abzutreten oder das als Ersatz Erhaltene in gleicher Höhe dem Arbeitgeber herauszugeben.
6. Soweit es in den vorstehenden Bestimmungen auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit ankommt, wird die Zeit einer früheren Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis nicht länger als ein Jahr unterbrochen war. Ausgenommen sind die Fälle des freiwilligen Ausscheidens oder der fristlosen Entlassung.
7. Leistungen der Arbeitgeber im Krankheitsfall werden auf die Beihilfe nach Nr. 2 angerechnet.

Wird auf Grund künftiger gesetzlicher Vorschriften für einen oder mehrere der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld gezahlt, so erhalten die Arbeitnehmer, die nach diesem Tarifvertrag Anspruch auf eine Beihilfe hätten, an deren Stelle den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach der gesetzlichen Regelung zustehenden Krankengeld und 90 v. H. des Netto-Arbeitsverdienstes, jedoch nicht mehr als 97 Prozent des Krankengeldes.

Für die Berechnung des Netto-Arbeitsverdienstes gilt Nr. 2 entsprechend. Sollte das System der gesetzlichen Regelung eine andere Form für die Vergütung der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit vorsehen, so verpflichten sich die Tarifparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue tarifliche Regelung einzutreten, die die gesetzlichen Vorschrif-

ten berücksichtigt. Kommt eine freie Vereinbarung nicht zustande, so vereinbaren die Tarifvertragsparteien für diesen Fall die Anrufung der Schlichtungsstelle und die Annahme des Einigungsvorschlages im voraus.

II. Die Urlaubsdauer

wird wie folgt geregelt:

1. Der Urlaub beträgt für Arbeitnehmer im Alter
von 18 Jahren bis 25 Jahren 12 Werktage,
von über 25 Jahren bis 30 Jahren 14 Werktage,
von über 30 Jahren bis 35 Jahren 16 Werktage,
von über 35 Jahren 18 Werktage.
2. Arbeitnehmer, die auf Verlangen des Arbeitgebers ihren Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 28./29. Februar nehmen, erhalten einen Urlaubstag mehr.
3. Die Vorschriften über Urlaubsgewährung an Schwerbeschädigte auf Grund des Schwerbeschäftigtengesetzes werden hiervon nicht berührt.
4. Der Urlaub für die Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt 24 Werktage.

III. Urlaubsvergütung

Der Berechnung der Urlaubsvergütung sind zugrunde zu legen

a) hinsichtlich der Löhne:

der durchschnittliche Stundenverdienst in den letzten dreizehn Wochen vor Antritt des Urlaubs oder in den diesem Zeitraum annähernd entsprechenden Lohnabrechnungszeiträumen einschl. etwaiger Sozialzulagen (Gesamtverdienst des Arbeitnehmers in dem betreffenden Zeitraum einschl. aller Zuschläge geteilt durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden).

Tritt während des Urlaubs eine Lohnerhöhung ein, so ist diesem Umstand bei der Berechnung der Urlaubsvergütung vom Tage des Inkrafttretens des neuen Lohn tariffs an Rechnung zu tragen.

b) Hinsichtlich der Anzahl der Arbeitsstunden je Urlaubstag: in vollen Urlaubswochen ein Sechstel der wöchentlichen werktäglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen oder der diesem Zeitraum annähernd entsprechenden Lohnabrechnungszeiträume;

in angebrochenen Wochen: für jeden Urlaubstag so viele Stunden, wie der Arbeitnehmer an dem entsprechenden Werktag nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen oder der diesem Zeitraum annähernd entsprechenden Lohnabrechnungszeiträume gearbeitet hat.

Arbeitsstunden, die aus einem in der Person des Arbeitnehmers liegenden entschuldigen Grunde ohne Bezahlung ausgefallen sind, werden bei der Durchschnittsberechnung wie geleistete Arbeitsstunden gewertet. Im Falle von Kurzarbeit gilt die Bestimmung I d) (§ 13 Nr. 7) der Vereinbarung über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten in der Metallindustrie Schleswig-Holsteins vom 17. September 1956.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Die Regelungen der Ziffern II (Urlaubsdauer) und III (Urlaubsvergütung) gelten erstmals für das Urlaubsjahr 1957. Im übrigen tritt diese Regelung am 1. Februar 1957 in Kraft. Die Regelungen sind in den noch zu schaffenden Rahmentarifvertrag zu übernehmen.
2. Bis zur endgültigen Regelung der noch offenen Bestimmungen des Rahmentarifvertrages bleiben die Bestimmungen des Vertrages vom 22. Februar 1954 in Geltung (Nachwirkung).

